

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Vollzug der Jagdgesetze;
Öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2023/2024
- ▼ Schornsteinfegerwesen;
Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers zum kommissarischen Verwalter für den Kehrbezirk „Gauting 1 -Teilbereich I Stockdorf“ im Landkreis Starnberg
- ▼ Schornsteinfegerwesen;
Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers zum kommissarischen Verwalter für den Kehrbezirk „Gauting 1 -Teilbereich III Krailling“ im Landkreis Starnberg
- ▼ Schornsteinfegerwesen;
Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers zum kommissarischen Verwalter für den Kehrbezirk „Gauting 1 -Teilbereich II Krailling“ im Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 23.05.2024 eine Baugenehmigung zur „Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit im EG von Verkaufsfläche zu Büroräumen“, auf dem Grundstück Fl.Nr. 48/21, Gemarkung und Stadt Starnberg (Ludwigstraße 5), an die Engelhof GmbH & Co. KG erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 355 im Zimmer OG.212 eingesehen werden.

◆ Vollzug der Jagdgesetze; Öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2023/2024

Zur Kontrolle der Abschusserfüllung im Jagdjahr 2023/2024 erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim ordnet das Landratsamt Starnberg die Durchführung der

öffentlichen Hegeschau am 22.06.2024, 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr auf Gut Rieden, 82319 Starnberg

an.

2. Die Durchführung dieser Hegeschau obliegt der Kreisgruppe Starnberg im Landesjagdverband Bayern - Bayerischen Jagdverband e.V. und wird erstmalig im Rahmen eines Jagd- und Naturschutztages gestaltet.

Eine Besichtigung der Trophäen ist von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr möglich.

3. Die Hegeschau dient der Kontrolle der Abschussplanerfüllung im Jagdjahr 2023/2024. Das Landratsamt Starnberg ordnet gem. Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. § 16 Abs. 4 Satz 3 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) gegenüber den Revierinhabern an, im Rahmen dieser Hegeschau den Kopfschmuck des gesamten im Jagdjahr 2023/2024 innerhalb des räumlichen Wirkungsbereichs der jeweiligen Hegegemeinschaften erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes vorzulegen.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

I. Gründe:

Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kreisgruppe Starnberg des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim erklärten sich damit einverstanden, dass eine gemeinsame Hegeschau für alle Hegegemeinschaften im Landkreis Starnberg angeordnet wird. Dem oben genannten Termin wurde zugestimmt.

II.

Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts ergibt folgendes:

1. Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 BayJG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Nach § 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. Art. 32 Abs. 1 BayJG ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Bei der Abschussplanung ist der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, und die körperliche

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Verfassung des Wildes angemessen zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne erfolgt u.a. durch öffentliche Hegeschauen.

Dazu hat die Jagdbehörde jährlich im Einvernehmen mit der Forstbehörde anzuordnen, dass der Kopfschmuck des gesamten innerhalb ihres Amtsbezirkes im letzten Jahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen oder gebiet- oder wildartenweise getrennt vorgelegt wird (§ 16 Abs. 4 AVBayJG).

Die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2023/2024 im Landkreis Starnberg sowie die damit verbundene Pflicht zur Vorlage der Trophäen konnte daher in Abstimmung mit der Kreisgruppe Starnberg des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischen Jagdverband e.V. entsprechend angeordnet werden. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt der Kreisgruppe Starnberg des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischen Jagdverband e.V., die auch die Kosten hierfür zu tragen hat (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

3. Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt daran, dass mehrere Hegeschauen durchgeführt werden müssten, wenn einzelne Revierinhaber durch Einlegung von Rechtsmitteln den angesetzten Termin somit verhindern würden, müsste entweder eine gemeinsame Hegeschau auf unbestimmte Zeit verschoben werden oder mehrere Hegeschauen durchgeführt werden, was aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist. Im Übrigen wäre auch eine rechtzeitige Überprüfung der Abschusspläne mit der Möglichkeit Korrekturmaßnahmen durchführen zu können nicht gewährleistet. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Hegeschau zu dem festgesetzten Zeitpunkt etwaigen Einzelinteressen von einzelnen Revierinhabern ihre Trophäen nicht zum festgesetzten Zeitpunkt vorlegen zu müssen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer vollständigen Erfüllung der Abschusspläne überwiegt das Interesse von Revierinhabern, bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ihre gesamten Trophäen zum festgesetzten Zeitpunkt nicht vorlegen zu müssen. Die Durchführung mehrerer öffentlicher Hegeschauen (für Revierinhaber, die gegen diese Anordnung der Hegeschau Rechtsmittel einlegen) ist aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.
4. Unsere Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, den 16.05.2024
Landratsamt Starnberg

Biber, Leitender Regierungsdirektor

◆ **Schornsteinfegerwesen;
Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers zum kommissarischen Verwalter für den Kehrbezirk „Gauting 1 -Teilbereich I Stockdorf“ im Landkreis Starnberg**

Zum **1. Juni 2024** wird der Kehrbezirk „**Gauting 1 – Teilbereich I Stockdorf**“ im Landkreis Starnberg neu besetzt. Die Bestellung endet zum 31.05.2025.

Für Angelegenheiten, die das Kaminkehrerwesen betreffen, steht ab diesem Zeitpunkt Herr Anton Dengg als Ansprechpartner zur Verfügung.

Herrn Dengg ist wie folgt erreichbar:

Asamstraße 10 a
83671 Benediktbeuern

Telefon: 08857/697870
E-Mail: info@kaminkehrer-dengg.de

Starnberg, den 28.05.2024
Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

◆ **Schornsteinfegerwesen;
Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers zum kommissarischen Verwalter für den Kehrbezirk „Gauting 1 -Teilbereich III Krailling“ im Landkreis Starnberg**

Zum **1. Juni 2024** wird der Kehrbezirk „**Gauting 1 – Teilbereich III Krailling**“ im Landkreis Starnberg neu besetzt. Die Bestellung endet zum 31.05.2025.

Für Angelegenheiten, die das Kaminkehrerwesen betreffen, steht ab diesem Zeitpunkt Herr Thomas Czopka als Ansprechpartner zur Verfügung.

Herr Czopka ist wie folgt erreichbar:

Pestalozzistraße 24
80469 München

Telefon: 0172 / 82 66 363
E-Mail: thomas.czopka@gmx.de

Starnberg, den 29.05.2024
Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ **Schornsteinfegerwesen;**

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers zum kommissarischen Verwalter für den Kehrbezirk „Gauting 1 -Teilbereich II Krailling“ im Landkreis Starnberg

Zum **1. Juni 2024** wird der Kehrbezirk „**Gauting 1 – Teilbereich II Krailling**“ im Landkreis Starnberg neu besetzt. Die Bestellung endet zum 31.05.2025.

Für Angelegenheiten, die das Kaminkehrerwesen betreffen, steht ab diesem Zeitpunkt Herr Daniel Keppler als Ansprechpartner zur Verfügung.

Herr Keppler ist wie folgt erreichbar:

Daniel Keppler
Grüntenweg 19
87734 Benningen

0173/5759037
08331/8338987
Kaminkehrer.keppler@yahoo.de

Starnberg, den 31.05.2024
Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.